

---

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

**Berufsprüfung für Chefbodenlegerin / Chefbodenleger**

vom **12. FEB. 2019**

(modular mit Abschlussprüfung)

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

### 1. ALLGEMEINES

#### 1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend im Kontext zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

#### 1.2 Berufsbild

##### 1.21 Arbeitsgebiet

Chefbodenlegerinnen und Chefbodenleger sind in Industrie- und Handelsbetrieben der Bodenbelagsbranche oder in Betrieben des Innenausbaus als leitende Angestellte tätig. Für private sowie für institutionelle Kundinnen und Kunden führen sie komplexe Verlege-, Sanierungs- und Reparaturarbeiten auf Baustellen aus. Zudem überwachen sie die Arbeiten auf der Baustelle und führen das jeweilige Team. Im Büro bieten sie ihren Vorgesetzten Unterstützung in den Bereichen Geschäfts- und Personalführung. Je nach Unternehmensstruktur arbeiten Chefbodenlegerinnen und Chefbodenleger entweder mehr auf der Baustelle oder übernehmen mehr administrative Tätigkeiten wie Beratung, Planung oder Personalmassnahmen.

##### 1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Chefbodenlegerinnen und Chefbodenleger beurteilen den Auftrag und die Gesamtsituation vor Ort und schlagen den Kundinnen und Kunden gegebenenfalls Alternativen vor. Dabei gehen sie auch auf die Nachhaltigkeit und Ökologie von Bodenbelagsmaterialien und –arbeiten ein und erläutern den Kundinnen und Kunden die verschiedenen Möglichkeiten sowie deren Vor- und Nachteile.

Nachdem sie eine definitive Situationsanalyse vor Ort durchgeführt haben, kalkulieren sie die Preise, welche sie als Grundlage für komplexe Offerten verwenden. Daraus abgeleitet ermitteln und bestellen sie das benötigte Material. Anschliessend bereiten sie die Aufträge vor, indem sie die Arbeitsausführung planen und den zeitlichen Ablauf mit allen am Bau beteiligten Betrieben koordinieren.

Sie bereiten komplexe Verlege-, Sanierungs- und Reparaturarbeiten vor und berücksichtigen dabei die Gegebenheiten der jeweiligen Baustelle sowie sämtliche Vorgaben. Die Arbeiten führen sie selbst oder im Team fachgerecht durch oder delegieren sie an Mitarbeitende des eigenen Teams bzw. an diejenigen der Subunternehmen. Während der Auftragsausführung instruieren und führen sie die Mitarbeitenden auf der Baustelle und motivieren diese zur Zielerreichung. Chefbodenlegerinnen und Chefbodenleger überwachen dabei die Umsetzung und haben die Verantwortung für die termin- und fachgerechte, vertragsmässige sowie kostenoptimierte Ausführung der Aufträge.

Chefbodenlegerinnen und Chefbodenleger planen den optimalen Personaleinsatz für die Verlege-, Sanierungs- und Reparaturarbeiten auf der Baustelle. Zudem stellen sie die Aus- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden sicher und betreuen die Lernenden.

Sie führen die Arbeitsrapporte und halten den Materialverbrauch fest oder delegieren diese Tätigkeiten. Nach Beendigung der Arbeiten stellen sie die Unterlagen zusammen, welche für die Auftragsabrechnung erforderlich sind und kontrollieren diese. Anhand der Unterlagen erstellen sie eine Nachkalkulation und leiten im Falle einer negativen Abweichung entsprechende Massnahmen ein.

Chefbodenlegerinnen und Chefbodenleger informieren sich laufend über neue Produkte und Techniken. Sie führen bei technisch, wirtschaftlich oder ökologisch interessanten neuen Produkten oder Verfahren die notwendigen Abklärungen und Tests innerbetrieblich oder durch Beizug Dritter durch. Daraus leiten sie anschliessend Empfehlungen zum Kauf bzw. zur Aufnahme eines Produktes, eines Werkzeuges oder einer Maschine ab.

Bei ihren Arbeitsschritten beachten Chefbodenlegerinnen und Chefbodenleger neben den Normen, Standards, Verbandsrichtlinien und Herstellervorgaben auch interne Arbeitsanweisungen sowie Bestimmungen vor Ort. Sie halten gesetzliche Vorgaben zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sowie Umweltnormen und -gesetze ein und überprüfen, ob diese auch von den Mitarbeitenden eingehalten werden. Damit stellen sie neben der Qualität ihrer Leistungen ebenso die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz sicher.

### 1.23 Berufsausübung

Chefbodenlegerinnen und Chefbodenleger arbeiten sowohl auf der Baustelle als auch im Büro. Auf der Baustelle prüfen sie die Umsetzbarkeit des Auftrags, ermitteln die Grundlagen für die Offerte, führen einfache bis komplexe Verlegearbeiten aus und überwachen die Auftragsausführung der eigenen Teams. Im Büro unterstützen sie ihre Vorgesetzten in der Personal- und Unternehmensführung. Sie planen u.a. die Auftragsausführung und führen die aus der Planung abgeleiteten Personalmassnahmen durch. Wie viel Zeit sie an den entsprechenden Arbeitsorten verbringen, hängt von der Struktur des Unternehmens ab, in dem Chefbodenlegerinnen und Chefbodenleger angestellt sind.

Somit tragen Chefbodenlegerinnen und Chefbodenleger von der Planung des Auftrags bis zu deren Ausführung die Verantwortung dafür, dass der Auftrag gemäss jeglichen Vorgaben korrekt ausgeführt wird. Dabei arbeiten sie eigenständig und führen je nach Umfang und Komplexität des Auftrags Teams mit eigenen Mitarbeitenden bzw. mit Mitarbeitenden von Subunternehmen.

Bei der Auftragsübermittlung stehen Chefbodenlegerinnen und Chefbodenleger in direktem Kontakt mit der Beratungs- und Verkaufsabteilung des Unternehmens. Während der gesamten Auftragsausführung arbeiten sie eng mit verschiedenen am Bau beteiligten Personen oder Gewerken zusammen. Sie berücksichtigen während der Planung des Auftrags deren Bedürfnisse bzw. Pläne und besprechen mit ihnen die Einzelheiten in adressatengerechter Fachsprache.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Chefbodenlegerinnen und Chefbodenleger sind in der Lage, nachhaltige Lösungen für Kundinnen und Kunden zu erarbeiten und leisten so einen wichtigen Beitrag zur Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit von Objekten. Sie arbeiten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und legen Wert auf ein dauerhaftes Engagement für die Umwelt. Durch den fachgerechten Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen und die Gewährleistung derer sachgerechter Entsorgung tragen sie den Anliegen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung.

**1.3 Trägerschaft**

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- BodenSchweiz (Verband Bodenbelagsfachgeschäfte)
- Interessengemeinschaft der Schweizerischen Parkettindustrie (ISP)
- interieursuisse (Schweizerischer Verband der Einrichtungsbranche)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

**2. ORGANISATION**

**2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 6 Mitgliedern (je 2 Mitglieder pro Trägerschaftsmitglied) zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Trägerschaft bestimmt die Präsidentin/den Präsidenten.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich ansonsten selbst. Die QS-Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

**2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;

- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

## **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;

- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.
- g) Thema der Projektarbeit

### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Boden-Parkettlegerin / Bodenparkettleger oder als Innendekorateurin / Innendekorateur in oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens 3 Jahre Berufserfahrung, davon 1 Jahr Branchenerfahrung nach Abschluss der beruflichen Grundbildung vorweisen kann;
- b) und den Berufsbildnerkurs gemäss Art. 44 der Berufsbildungsverordnung (BBV) absolviert hat;
- c) und über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen der QS-Kommission verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Verkauf, Kommunikation (Erweiterte Kompetenzen)
- Auftragsvorbereitung und Planung (Erweiterte Kompetenzen)
- Verlege- und Abschlussarbeiten (Profikompetenzen)
- Personalführung (Erweiterte Kompetenzen)
- Arbeitssicherheit, Umwelt, Recht (Grundkompetenzen)

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

#### **4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

##### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen, zumindest aber alle 3 Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

##### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

##### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;

c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Bewertung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

#### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Position	Art der Prüfung	Zeit
1 Projektarbeit, Präsentation und Fachgespräch	1.1 Projektarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt
	1.2 Präsentation und Fachgespräch	mündlich	1 h
2 Verlege-, Abschluss- und/o-der Renovationsarbeiten		praktisch	8 h
3 Fallbeispiele	3.1 Fallbeispiel schriftlich	schriftlich	2.5 h
	3.2 Fallbeispiel mündlich	mündlich	0.5 h
Total			12 h

#### 1. Projektarbeit, Präsentation und Fachgespräch

##### 1.1 Projektarbeit (schriftlich)

Die Projektarbeit vernetzt die in der Wegleitung zur Prüfungsordnung beschriebenen Handlungskompetenzen anhand einer konkreten Praxisaufgabe. Sie umfasst u.a.

- die Analyse des Problems
- die entsprechenden Lösungen
- die Wahl, der Umfang sowie die Einteilung des benötigten Materials
- die Planung des Arbeitsablaufs sowie der Ressourcen
- die Beschreibung rechtlicher Vorgaben und Normen
- die Vorkalkulation

Die Projektarbeit wird vorgängig erstellt und muss bis spätestens fünf Wochen vor Prüfungsbeginn in Schriftform und dreifacher Ausführung bei der QS-Kommission eingereicht werden.

##### 1.2 Präsentation und Fachgespräch (mündlich)

Die Kandidatin/der Kandidat präsentiert die Ergebnisse der Projektarbeit vor den Expertinnen/Experten. Dabei wird überprüft, ob die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, die Projektarbeit kompetent und für Laien verständlich zu präsentieren. Die Kandidatin/der Kandidat hat hierfür 30 Minuten Zeit. Anschliessend stellen die zwei Expertinnen/Experten während dem Fachgespräch Fragen zum Inhalt der Projektarbeit sowie zur Präsentation, um zu prüfen, ob die Kandidatin/der Kandidat Einzelheiten der Projektarbeit versteht und korrekt erklären kann.



## 2. Verlege-, Abschluss- und/oder Renovationsarbeiten (praktisch)

Im praktischen Prüfungsteil werden Verlege-, Abschluss- und/oder Renovationsarbeiten durchgeführt, welche technisch und handwerklich besonders anspruchsvoll sind. Dabei werden mindestens zwei Materialien aus den verschiedenen Bodenbelagsarten (textil/elastisch und Parkett) verwendet. Die Kandidatin/der Kandidat erhält 2 Wochen vor Abschlussprüfung eine Projektbeschreibung mit Planungsvorgaben (Pläne, Beschreibungen) sowie konkrete Aufgabenstellungen von den Expertinnen und Experten. Sie/er hat am Prüfungstag 8 Stunden Zeit für die Verlege-, Abschluss- und/oder Renovationsarbeiten.

## 3. Fallbeispiele (schriftlich und mündlich)

Es werden zwei Fallbeispiele bearbeitet. Die Fallbeispiele können Themen aus allen beruflichen Handlungskompetenzbereichen beinhalten und erfordern eine Verknüpfung mehrerer Handlungskompetenzen gemäss Ziffer 7.2 der Wegleitung.

### 3.1 Fallbeispiel schriftlich

Das eine Fallbeispiel wird schriftlich geprüft. Hierfür haben die Kandidatinnen/Kandidaten 2,5 Stunden Zeit.

### 3.2 Fallbeispiel mündlich

Das andere Fallbeispiel wird mündlich geprüft und dauert 30 Minuten.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

## 5.2 **Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## 6. **BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### 6.1 **Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### 6.2 **Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4.0 in jedem Prüfungsteil erreicht wird.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
  - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
  - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

### **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## **7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFJ ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Chefbodenlegerin / Chefbodenleger mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Cheffe poseuse de revêtements de sols / Chef poseur de revêtements de sols avec brevet fédéral**
- **Capo posatrice di pavimenti / Capo posatore di pavimenti con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Flooring Installation Manager, Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

## **7.2 Entzug des Fachausweises**

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **7.3 Rechtsmittel**

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 19. Februar 2002 über die Berufsprüfung für den Chefbodenleger / die Chefbodenlegerin wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 19. Februar 2002 erhalten bis 2020 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

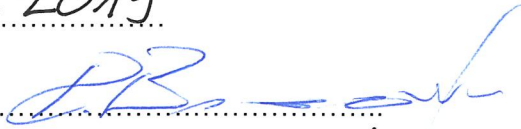
### **9.3 Inkrafttreten**


Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10. ERLASS

BodenSchweiz (Verband Bodenbelagsfachgeschäfte)

5036 Oberentfelden, ..... *23.1.2019* .....

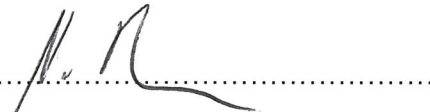
Der Präsident: René Bossert ..... 

Der Geschäftsführer: Daniel Heusser ..... 

Interessengemeinschaft der Schweizerischen Parkettindustrie (ISP)

3627 Heimberg, ..... *23.1.2019* .....

Der Präsident: Bruno Durrer ..... 

Der Geschäftsführer: Mark Teutsch ..... 

Interieursuisse (Schweizerischer Verband der Einrichtungsbranche)

2545 Selzach, ..... *10. Januar 2019* .....

Der Präsident: Reto Eilinger ..... 

Der Geschäftsführer: Walter Pretelli ..... 

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **12. FEB. 2019**

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi  
Vizedirektor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung